

## **Einkaufsbedingungen der Firma Schwer Fittings GmbH**

Für unsere Bestellung gelten – unter ausdrücklichem Ausschluß der Verkaufsbedingungen des Lieferanten – ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn diese bei Vertragschluß schriftlich anerkannt wurden.

### **I. Angebote**

Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos. Für Besuche, Ausarbeitung von Planungsunterlagen, Berechnungen und ähnlichem wird keinerlei Vergütung gewährt.

### **II. Schriftform**

Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Das gilt auch für Zusätze, Ergänzungen und Änderung der ursprünglichen Abmachung.

### **III. Auftragsbestätigungen**

Jede Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Die Bestellnummer, SF-Nr. und Zeichnung müssen in allen Papieren enthalten sein. Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages unter eigener Verantwortung rechtzeitig und vollständig zu unterrichten.

### **IV. Preise**

Die vereinbarten Preise gelten frei unserem Werk und verstehen sich – sofern nichts anderes vereinbart ist – als Festpreise. Enthält unsere Bestellung keine Preise oder weichen die Preise der Auftragsbestätigung von den Preisen der Bestellung ab, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Gegenbestätigung der Auftragsbestätigung zustande. Die Kosten für die Verpackung sind im Preis enthalten, sofern nicht eine Kostentragung unsererseits ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall wird uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung ein Betrag in Höhe von 2/3 der berechneten Vergütung gutgeschrieben.

### **V. Lieferzeit**

Im Falle der verspäteten Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgenden Besonderheiten: Vereinbarte Liefertermine sind nach §§ 286 Abs.2, 323 Abs.2 Nr.2 BGB fix und unbedingt einzuhalten, so dass bei Nichteinhaltung auch ohne Mahnung oder Nachfristsetzung ein Rücktritt möglich ist und / oder Schadensersatz verlangt werden kann. Sobald die Einhaltung der Lieferfristen in Frage gestellt ist, sind wir unverzüglich zu informieren. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei einer verfrühten Lieferung behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Zudem wird die Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin valuiert.

### **VI. Versandvorschriften, Lieferort**

Der gelieferten Ware sind Lieferscheine beizufügen. Die vollständigen und richtigen Bestell-, Waren- und Lagernummern müssen auf den Lieferscheinen, Paketabschnitten, Aufklebern usw. an gut sichtbarer Stelle vermerkt sein, um Rückfragen zu vermeiden.

Wird der Spediteur für unsere Rechnung vom Lieferanten beauftragt, ist darauf hinzuweisen, dass die Transportversicherung von uns eingedeckt wird, soweit wir dazu verpflichtet sind. Wir sind daher SLVS-Verzichtskunde und berechtigt, Kosten, die uns von einem durch den Lieferanten beauftragten Spediteur für eine Transportversicherung gestellt werden oder sonstige vom Lieferanten veranlasste SLVS-Kosten von der Rechnung des Lieferanten abzuziehen.

Schwere Rohmaterialsendungen können durch uns nur bei LKW-Ladungen entladen werden. Der Lieferant hat seine Lieferpflicht erst erfüllt, wenn die Ware am vereinbarten Bestimmungsort eingegangen ist. Erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf uns über.

### **VII. Mängelansprüche**

Der Lieferant gewährleistet, daß die gelieferte Ware frei von Rechts- und Sachmängeln ist, insbesondere sind auch unsere Vorschriften über Maße, Toleranzen, Materialgüte etc. genau einzuhalten. Sofern nicht anders vereinbart, darf die Ausschußquote pro Lieferung nicht mehr als 1% betragen. Ist die Ware nicht frei von Rechts- oder Sachmängeln (insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, Bauart, schlechter oder ungeeigneter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung), so gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgenden Änderungen:

- Zeigt sich ein Mangel innerhalb von 2 Jahren, so haben wir 3 Monate lang Zeit, die Mängelansprüche geltend zu machen.
- Neben der Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und die Kosten dafür zu verlangen (Selbstvornahme).
- Falls es dringende betriebliche Umstände, insbesondere Gründe der Betriebssicherheit erfordern, haben wir das Recht auf Selbstvornahme auch dann, wenn der Lieferant zur sofortigen Beseitigung des Mangels nicht in der Lage ist. Etwa erfolgte Zahlungen stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit des Werkes dar.

### **VIII. Unmöglichkeit**

Ist oder wird dem Lieferanten die Erfüllung unmöglich, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn uns solche unverzüglich spätestens in 3 Tagen mitgeteilt wurde. Ereignisse höherer Gewalt wie Feuersbrunst, Explosion, Verkehrseinschränkung, Überschwemmung, Aufruhr, Krieg, Arbeitskämpfe im eigenen oder fremden Betrieben und ähnliches, die eine Einschränkung unserer Produktion mit sich bringen, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht in diesen Fällen ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.

### **IX. Freistellung und Haftung**

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen unserer Abnehmer oder Dritter aus Produkthaftung frei, die aus Fehlern der von dem Lieferanten gelieferten Teile resultieren. Der Lieferant haftet grundsätzlich auch für leichte Fahrlässigkeit.

### **X. Zeichnungen**

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen und Pläne bleiben unser Eigentum und sind spätestens nach erfolgter Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Die Weitergabe sowie Vervielfältigungen unserer "SF"- Zeichnungen, deren Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zu Schadensersatzansprüchen. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragungen bleiben uns vorbehalten (DIN34).

### **XI. Bezahlung**

Die Rechnung ist sofort in einfacher Ausfertigung getrennt von der Lieferung einzureichen. Die Begleichung erfolgt mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir sind berechtigt, nach folgender Staffellung Skonto abzuziehen, wobei die Zahlung des Rechnungsbetrages unter Vorbehalt der Leistung oder Lieferung erfolgt:

- bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen – 3%
- bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen – 2%
- bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto

### **XII. Abtretung und Zurückbehaltungsrechte**

Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon ist eine Abtretung an die Hausbank des Lieferanten.

### **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist 78588 Denklingen (Württemberg). Gerichtsstand ist das Amtsgericht Spaichingen bzw. das Landgericht Rottweil a.N.

### **XIV. Anzuwendendes Recht**

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts.

### **XV. Werkzeuge, Bescheinigungen**

Das Werkzeuge und sonstige Bescheinigungen sind Bestandteil der Bestellung. Rechnungen werden erst nach Erhalt dieser Bescheinigungen fällig.

### **XVI. Sicherheitsbedingungen**

Der Lieferant haftet dafür, daß alle örtlichen, vom Gesetz der Bundesrepublik Deutschland, von den deutschen Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem VDE und sonst vorgeschriebenen Sicherheits-, Unfallschutz- und Verhütungsvorschriften sowie Umweltschutzbestimmungen in seinem Bereich restlos eingehalten werden.

### **XVII. Ergänzende Bestimmungen**

Sollte eine oder mehrere Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden den Vertrag alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Stand: 01.10.2009